

*Verordnung über die Be-
nutzung der Schulanlage
Seeplatz Oberhofen durch
Dritte*

1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Geltungsbereich	3
Bewilligung, Nutzungsvereinbarung.....	3
Gesuch.....	3
Zuständigkeit.....	3
2. BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	3
Grundsätze.....	3
Nutzungspriorität	3
Öffnungszeiten	4
Umfang der Bewilligungen	4
Ferien und andere Belegungen.....	4
Widerruf.....	4
Pflichten der Nutzenden.....	4
Schlüssel	5
3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Inkrafttreten	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Benutzung durch Dritte der Schulanlage Seeplatz an der Schlossgasse 8 in Oberhofen.

Bewilligung, Nutzungsvereinbarung

Art. 2

¹ Die Benutzungen durch Dritte bedingen eine Bewilligung oder eine Nutzungsvereinbarung. Die Nutzung erfolgt unentgeltlich.²

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Anlagen.

³ Im öffentlichen Interesse können Organisationen und Einzelpersonen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

⁴ Das Einholen weiterer, zur Durchführung von Anlässen nötiger Bewilligungen ist Sache der Veranstaltenden.

Gesuch

Art. 3

¹ Bewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt.

² Die Gesuche müssen mindestens Angaben enthalten

- a. zum Zweck,
- b. zur Dauer,
- c. zum Wochentag und der Tageszeit der gewünschten Benutzung sowie
- d. zur Ansprechperson und Rechnungsadresse.

³ Das Gesuch muss mindestens zwei Wochen vor der gewünschten Nutzung bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung Oberhofen eingereicht werden.

⁴ Die Gesuche werden dem Schulverband zur Information zugestellt. Allfällige Bemerkungen sind durch den Schulverband innerhalb von 5 Arbeitstagen der Bauverwaltung zurückzumelden.

Zuständigkeit

Art. 4

¹ Die Bauverwaltung Oberhofen ist zuständig für die Erteilung und den Widerruf von Bewilligungen an die Benutzerinnen und Benutzer.

2. Besondere Bestimmungen

Grundsätze

Art. 5

¹ Die Schulanlage dient in erster Linie der Schule. Dritte dürfen nur die in der Bewilligung bezeichneten Räume benutzen.

² Zur Schulanlage gehören

- a. Räumlichkeiten im Schulhaus wie Schul- und Besprechungszimmer, Sanitäranlagen, Spezial- und Lagerräume sowie
- b. Pausenplatz im Außenbereich.

Nutzungspriorität

Art. 6

¹ Ausserhalb der Unterrichtszeiten werden Bewilligungen nach folgender Priorität erteilt:

- a. Organe des Schulverbands und der Gemeinde Oberhofen (Verbands- oder Gemeinderat, Kommissionen und Arbeitsgruppen),
- b. Angebote von Vereinen mit Sitz in Oberhofen für Kinder und Jugendliche,
- c. andere Angebote von Vereinen mit Sitz in Oberhofen,
- d. Institutionen und weitere Organisationen der Gemeinde Oberhofen
- e. kantonale und private Schulen,
- f. Einzelpersonen mit Wohnsitz Oberhofen,
- g. übrige Nutzungen.

² Innerhalb der einzelnen Prioritäten werden die Gesuche in Reihenfolge ihres Eingangs beurteilt.

Öffnungszeiten**Art. 7**

¹ Die Einwohnergemeinde Oberhofen legt die Öffnungszeiten der Schulanlage fest. Diese orientieren sich an dem Schulbetrieb des Zyklus 1, welche vom Schulverband vorgegeben werden.

² Die Schulanlage ist während der Schulferien und ausserhalb der Öffnungszeiten geschlossen. Eine Benutzung durch die Vereine, welche im Schulhaus einer Tätigkeit nachgehen, ist trotzdem möglich.

Umfang der Bewilligungen**Art. 8**

¹ Die Bewilligung berechtigt zur Benutzung der in der Bewilligung bezeichneten Räume inklusive Toiletten, Beleuchtung und Heizung.

² Eine Dauerbewilligung berechtigt zur regelmässigen Benutzung der Anlagen während der angegebenen Zeit.

³ Die Dauerbewilligung gilt unbefristet. Für die Kündigung besteht eine Frist von drei Monaten.

Ferien und andere Belebungen**Art. 9**

¹ Die Dauerbewilligung begründet keinen Anspruch auf Benutzung in Ausnahmefällen wie zum Beispiel dem Umbau der Schulanlage o.Ä.

² Für die Nutzer und Nutzerinnen entsteht dadurch kein Kompensationsanspruch.

Widerruf**Art. 10**

¹ Die Bewilligung zur schulfremden Benutzung der Anlagenteile kann widerrufen werden, wenn

- a. es die Interessen der Schule verlangen,
- b. die Einwohnergemeinde Oberhofen zu Optimierungszwecken der Belegungen Änderungen vornehmen muss,
- c. eine andauernd ungenügende Nutzung festgestellt wird, oder
- d. die Nutzenden die vorliegenden Bestimmungen, weitere Benutzungsvorschriften oder übergeordnetes Recht verletzen.

Pflichten der Nutzenden**Art. 11**

¹ Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

² Sie haben auf Reinlichkeit zu achten, die Einwohnergemeinde Oberhofen kann sie zum Ersatz zusätzlicher Reinigungskosten verpflichten.

³ Sie haben den Weisungen der Hauswartung, Schulleitung und anderem zuständigen Personal Folge zu leisten.

Schlüssel

Art. 12

¹ Die Vereine erhalten Schlüssel, welche den Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten gewährleisten.

² Die Schlüssel werden den Vereinen unentgeltlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

³ Der Verlust eines Schlüssels ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Für die Kosten der Wiederbeschaffung der Schlüssel kommen die entsprechenden Vereine / Nutzer auf.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2025 genehmigt.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

sig. Philippe Tobler
Gemeindepräsident

sig. Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Verordnung über die Benutzung der Schulanlage Seeplatz Oberhofen durch Dritte in der Zeit vom 13. November 2025 bis 15. Dezember 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 13. November 2025 und 27. November 2025 bekannt gemacht.

Oberhofen am Thunersee, 16. Dezember 2025

sig. Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Inkraftsetzung per 1. Januar 2026. Publiziert im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 18. Dezember 2025